



Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

→ Ausgabe Nr. 18/2020, 16.07.2020

I.
Mitteilung des Niedersächsischen Justizministeriums:
Ausschreibung von Notarstellen im Jahr 2020
Ablauf der Bewerbungsfrist: 31.10.2020

In der Juli-Ausgabe der Nds. Rpfl. 2020 sind folgende Notarstellen ausgeschrieben:

Landgerichtsbezirk Bückeburg

1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Bückeburg

Landgerichtsbezirk Hannover

1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Burgwedel
5 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Hannover
1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Neustadt
1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Springe

Landgerichtsbezirk Hildesheim

2 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Gifhorn
3 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Hildesheim
1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Holz Minden
1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Lehrte
1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Peine

Landgerichtsbezirk Lüneburg

2 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Celle
1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Lüneburg
1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Soltau
1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Uelzen
1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Winsen (Luhe)

Landgerichtsbezirk Stade

1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Bremervörde
1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Buxtehude
2 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Cuxhaven
4 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Geestland
1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Otterndorf
2 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Stade

Landgerichtsbezirk Verden

- 2 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Achim
- 1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Nienburg
- 1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck
- 1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Rotenburg
- 1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Stolzenau
- 1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Sulingen
- 1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Syke
- 1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Verden
- 1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Walsrode

Für die Bewerbung soll der bei den Landgerichten erhältliche Bewerbungsvordruck verwendet werden. Dabei wird darum gebeten, sicherzustellen, dass ausschließlich der aktuelle Vordruck verwendet wird. Die Bewerbungsunterlagen sind - auch bei wiederholter Bewerbung - vollständig beizufügen.

Wegen der Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens wird auf die §§ 2 bis 7 AVNot verwiesen.

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 6b Abs. 2 BNotO nur solche Bewerbungen berücksichtigt werden, die innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangen sind, es sei denn, dass gemäß § 6b Abs. 3 BNotO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber können den Nachweis, dass sie mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut sind, auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen.

Die übrigen Voraussetzungen für die persönliche und die fachliche Eignung müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen, die für die Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern maßgebenden Leistungen müssen zu diesem Zeitpunkt erbracht sein. Bescheinigungen und sonstige Unterlagen, die dem Nachweis der Eignung oder der für die Auswahl maßgebenden Leistungen dienen, müssen vor dem Ablauf der Bewerbungsfrist bei dem Oberlandesgericht eingehen. Liegen diese Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, werden sie berücksichtigt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber deren Vorlage vor dem Ablauf der Bewerbungsfrist angekündigt hat (§ 6b Abs. 4 BNotO, § 4 Abs. 2 AVNot).

Insbesondere muss auch der Antrag nach § 6 Abs. 2 Satz 5 BNotO auf Anrechnung von Zeiten nach § 6 Abs. 4 BNotO (Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzvorschriften, Zeiten der Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit) sowie von Zeiten wegen des vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen auf die Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNotO unter Beifügung der entsprechenden Nachweise innerhalb der Bewerbungsfrist gestellt werden.

Zum Nachweis der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNotO (allgemeine und örtliche Wartezeit) ist der Bewerbung eine von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, in der die Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNotO, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 6 und 7 BNotO, im Einzelnen dargelegt wird. Die Richtigkeit dieser Angaben muss von der Bewerberin oder dem Bewerber anwaltlich versichert werden. Daneben ist ein Nachweis für die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer vorzulegen (§ 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Buchst. c) AVNot).

Gemäß § 6 Abs. 1a Satz 2 AVNot ist für das Kalenderjahr, in dem die Bewerbungsfrist für die jeweilige Stellenausschreibung abläuft, ein Nachweis für die Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO nicht erforderlich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass § 6 Abs. 1a Satz 2 AVNot aber nicht von der Pflicht befreit, in künftigen Bewerbungsverfahren die jährliche Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO für jedes Kalenderjahr lückenlos nachzuweisen.

Aktuelle Informationen bzw. Veranstaltungshinweise finden Sie auch auf unserer Homepage unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/aktuelles.htm> und unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/veranstaltungen.htm>